

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schweiburg in Kirchenstr. 63, 26349 Jade

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schweiburg (Friedhofsträger) am 18.10.2021 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre) | |
| 1.1.1 Reihengräber | 600,00 € |
| 1.1.2 Reihengräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 250,00 € |

1.2	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.2.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	840,00 €
1.2.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	1.250,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	660,00 €
1.4	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.4.1	Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage	pro Grab	1.250,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.c) bzw. 1.d) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünftundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)		600,00 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)		250,00 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes		350,00 €
3.4	Herstellung eines Grabkellers		300,00 €

4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Energie, Abfallentsorgung), Pflege der Wege, bestehender Anlagen und freien Grabstätten (Personalkosten, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte- und Gebäudeunterhaltung)

für 5 Jahre im Voraus	pro Jahr und Grab	12,00 €
-----------------------	-------------------	---------

5. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Grabstellen auf unbestimmte Zeit

Friedhofsunterhaltungsgebühr für Sondergrabstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Beschränkung alter Rechte an Grabstellen

für 5 Jahre im Voraus	pro Jahr und Grab	20,00 €
-----------------------	-------------------	---------

- 6. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**
 6.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle 80,00 €
- 7. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte**
- 7.1 Abräumen der Gräber und Eingrünen
 pro Einzelgrab 200,00 €
 jede weitere St. 150,00 €
- 7.2 Grünpflegeaufwand bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes
 pro Jahr und Grab 15,00 €
- 7.3 Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer 4 bis zum Ablauf
 des Nutzungsrechtes, zahlbar in einer Summe
- 8. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**
 Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind,
 bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

**§ 5
 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle anderen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Schweiburg, den 18.10.2021



[Handwritten Signature]
 (Vorsitzende/r des Gemeindefriedhofrates)

[Handwritten Signature]
 (Mitglied des Gemeindefriedhofrates)